

Diese Änderungen kommen im neuen Jahr

# 2018: ... und das wird neu!

Auf diesen Seiten erfahren Sie, welche Erledigungen sich in diesem Jahr noch lohnen, und welche Änderungen zum 1. Januar 2018 anstehen. Das betrifft unter anderem die Auszahlung von Kindergeld, den Mindestlohn und Erwerbsminderungsrenten.

Dieser Betrag ist abhängig vom Alter des Kindes und dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Dabei sind zwar die Bedarfssätze für alle Altersgruppen gestiegen, dennoch werden die meisten Kinder weniger Unterhalt bekommen. Denn erstmals seit zehn Jahren werden auch die Einkommensgruppen angehoben.

steigen so für Pflichtige mit einem Nettoeinkommen bis 1500 und ab 4300 Euro. Alle anderen Unterhaltspflichtigen zahlen etwas weniger als bisher.

## Regelsätze in der Grundsicherung steigen

Auch 2018 werden die Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe („Hartz IV“) in kleinem Umfang erhöht. Für einen Einpersonenhaushalt steigt der Bedarf von 409 auf 416 Euro, für Paare je Partner von 368 auf 374 Euro. Der Regelbedarf für Kinder von null bis fünf Jahren wird um drei Euro angehoben, der für ältere um fünf.

## Mindestlohn steigt in einigen Branchen

Ab 2018 fallen die Ausnahmen beim Mindestlohn für Branchen, die ihn noch nicht gezahlt haben. Dies betrifft beispielsweise Zeitungszusteller, die bisher nur 8,50 Euro erhalten haben. Sie bekommen nun auch den eigentlichen Satz von 8,84 Euro pro Stunde. Außerdem steigen auch die tariflichen Mindestlöhne in diversen Branchen. In der Pflege wird er im Osten von 9,50 Euro auf 10,05 Euro angehoben, für den Westen (und Berlin) gilt ab Januar ein Stundenlohn von 10,55 Euro, statt bisher 10,20 Euro. In anderen Berufszweigen, unter anderem in der Leih- und Zeitarbeit, wird der Mindestlohn im Laufe des Jahres erhöht. Die Ausnahmen für Jugendliche unter 18 Jahren und Langzeitarbeitslose bleiben jedoch bestehen.

## Neuregelungen beim Mutterschutzgesetz

Eigentlich sollte das Gesetz bereits 2017 in Kraft treten. Da sich die Große Koalition aber in einigen Fragen nicht einigen konnte, gelten manche Änderungen erst ab 2018.

Erstmals werden auch Schülerinnen und Studentinnen in

den Mutterschutz einbezogen.

Außerdem sind Arbeitsverbote künftig nicht mehr gegen den Willen der schwangeren Frauen möglich. Stattdessen sollen ihre Arbeitsplätze umgestaltet werden, um Gesundheitsgefährdungen für Mutter und Kind auszuschließen. Auch Sonntagsarbeit wird auf freiwilliger Basis ermöglicht.

Zwei Neuerungen sind bereits seit der offiziellen Verabschiedung des Gesetzes im Sommer 2017 wirksam. Dies betrifft zum einen die Verlängerung der Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung von acht auf zwölf Wochen, da die Geburt für die Mutter in solchen Fällen häufig

Zusatzbeitrages bestimmt jede Krankenkasse jedoch selbst. Im Schnitt wird der Gesamtbeitrag für Mitglieder von 15,7 Prozent auf 15,6 Prozent sinken. Der Rentenbeitrag sinkt 2018 voraussichtlich ebenfalls um 0,1 Prozent auf dann 18,6 Prozent.

## Anhebung beim Kindergeld und Kinderfreibetrag

2018 wird das Kindergeld leicht erhöht, es steigt pro Kind um zwei Euro. Für das erste und zweite Kind ergeben sich jetzt Summen von 194 Euro. Weiterhin wird das Kindergeld nur noch für einen Zeitraum von sechs Monaten rückwirkend ausbezahlt. Es lohnt sich, jetzt noch mögliche Ansprüche anzumelden (siehe dazu auch linke Seite). Zudem gibt es eine Erhöhung des Kinderfreibetrages auf 4788 Euro. Der Grundfreibetrag steigt um 180 Euro auf jetzt 9000 Euro.

## Änderung bei der Erwerbsminderungsrente

Ab 2018 wird die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten schrittweise angehoben. Bis 2024 soll die Zurechnungszeit von 62 auf 65 Jahre erhöht werden. Die Erhöhung gilt nur für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner, die ab 2018 eine Erwerbsminderungsrente beantragen und bewilligt bekommen, nicht jedoch für Bestandsrentner. Eine weitere Neuerung betrifft die Angleichung der Renten in Ost und West. Von 2018 an wird

der Rentenwert im Osten von jetzt 95,8 Prozent jährlich um 0,7 Prozent erhöht, bis er 2024 denselben Wert wie im Westen erreicht.

## Zusatzgebühren bei Kartenzahlung fallen weg

Die neue Zahlungsdienst-Richtlinie der EU tritt im Januar in Kraft. Nach dieser dürfen Händler nicht mehr spezielle Gebühren für Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften verlangen. Dies gilt sowohl für Zahlungen im Laden als auch im Onlinehandel.

Außerdem haften Verbraucherinnen und Verbraucher für nicht autorisierte Zahlungen ab dem kommenden Jahr nur noch bis zu einem Betrag von 50, statt wie bisher 150 Euro.

## Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen

Zum neuen Jahr werden die Beitragsbemessungsgrenzen für Sozialversicherungen angehoben. Diese bestimmen, bis zu welchem Betrag das Arbeitsentgelt oder die Rente für Beiträge in der Sozialversicherung herangezogen werden.

Im Westen liegt die Grenze für die Berechnung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung nun bei einem Monatsgehalt von 6500 Euro brutto (statt 6350 Euro), im Osten bei 5800 (statt 5700 Euro). Für die bundesweit einheitliche Kranken- und Pflegeversicherung wird die Grenze von 4350 Euro auf 4425 Euro angehoben. str



Foto: Michael Möller/fotolia

**Folgerichtig beginnt das Jahr mit einem Montag. Das verkürzt die Arbeitswoche um einen Tag.**



Grafik: Ainoa/fotolia

So wird der Mindestunterhalt ab 2018 bis zu einem Nettoeinkommen von 1900 Euro fällig, bisher musste dieser bis zu einem Einkommen von 1500 Euro im Monat gezahlt werden. Mehr Kinder als bisher werden jetzt also nur den Mindestbetrag bekommen. Auch die anderen Einkommensgruppen werden um jeweils 400 Euro angehoben.

Die Unterhaltszahlungen



Foto: Peter Atkins/fotolia

**Zusätzliche Gebühren für Kartenzahlungen fallen künftig weg.**



Foto: spuno/fotolia

**Zeitungszusteller bekommen ab 2018 den Mindestlohn.**

mit besonderen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden ist. Zum anderen gilt bereits ein viermonatiger Kündigungsschutz für Frauen, die eine Fehlgeburt nach der zwölften Woche erlitten haben.

## Technische Geräte steuerlich absetzen

Wer für berufliche Zwecke ein technisches Gerät, wie einen Laptop, anschafft, das zwischen 410 und 800 Euro kostet, kann dieses ab 2018 in voller Höhe als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Bisher galt dies nur für Geräte bis 410 Euro. Es kann sich also lohnen mit dem Kauf zu warten.

## Renten- und Krankenversicherungsbeiträge sinken

Bei den Kosten für die Sozialversicherungen werden die Verbraucherinnen und Verbraucher leicht entlastet. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung sinkt auf 1,0 Prozent. Die Höhe des individuellen



Foto: Milica/fotolia

**Technische Geräte für den Beruf sind ab 2018 besser absetzbar.**